



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES
Zahl: 13 801/76-II/4/87

II-2231 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen betreffend Vorfall vom 4.2.1981 in Mittersill (Nr. 934/J)

864 IAB

1987 -11- 25

zu 934 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5.10.1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 934/J-NR/1987, betreffend den Vorfall vom 4.2.1981 in Mittersill, wo RevInsp KRATZER von einem Kollegen erschossen wurde, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die vom Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 bis 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Verwaltung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

- 2 -

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhältigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage A)

Am 4.2.1981, gegen 18.05 Uhr, wurde vom Gendarmerieposten Jochberg (Tirol) fernmündlich am Gendarmerieposten Mittersill (Szbg) um Mitfahndung nach einem bewaffneten Raubüberfall ersucht, Type, Farbe und Kennzeichen des Täterfahrzeuges wurden mitgeteilt. Außerdem wurde eindringlich gewarnt, weil die beiden Täter beim Überfall Schußwaffen verwendet hatten und vermutlich auch auf der Flucht die Waffen mitführten.

Vom Hauptposten Mittersill wurde sofort mit Funk die Alarmfahndung im Bezirk Zell am See ausgelöst, worauf die vorgesehenen Kontrollpunkte besetzt wurden. Da es sich um besonders gefährliche, mit Schußwaffen ausgerüstete Täter handelte, bewaffnete sich BezInsp Franz Wenger des Gendarmeriepostens Zell am See mit der zugewiesenen Maschinenpistole.

RevInsp Josef Kratzer des Gendarmeriepostens Mittersill, der am 4.2.1981 in Zivil Kriminaldienst versehen hatte, kam gegen 18.20 Uhr mit seinem Privat-Pkw zur Dienststelle. Als er von der Alarmfahndung hörte, beschloß er, aus eigenem Antrieb ebenfalls an der Fahndung teilzunehmen. Er war mit der Dienstpistole bewaffnet und führte ein Handfunkgerät mit sich.

RevInsp Kratzer wollte mit seinem Privatfahrzeug am Pass Thurn Vorpaß halten und das ankommende Täterfahrzeug den Anhaltepatrouillen mit Funk avisieren. Bei seiner Anfahrt zum Pass Thurn nahm er den zu Fuß und ohne Funkgerät im Ortsgebiet

- 3 -

von Mittersill patrouillierenden RevInsp Stefan Millinger mit, der bis zu diesem Zeitpunkt von der laufenden Alarmfahndung noch keine Kenntnis hatte, die beiden Beamten - RevInsp Kratzer in Zivil und RevInsp Millinger in Uniform mit vorschriftsmäßiger Pistolenbewaffnung - hielten am bereits besetzten Kontrollpunkt an und teilten dem ebenfalls anwesenden stellvertretenden Postenkommandanten von Mittersill, GrInsp Walter Reifmüller, ihre Absicht, am Pass Thurn mit dem Privatfahrzeug Vorpaß zu halten, mit. GrInsp Reifmüller gab seine Zustimmung.

Bereits beim Bergwärtsfahren kam ihnen das Täterfahrzeug entgegen. RevInsp Millinger teilte dies per Funk der Anhaltestelle mit und gab auch den Standort des Täterfahrzeuges durch. Der Funkspruch wurde - wie die späteren Erhebungen ergaben - von einem Beamten der Anhaltestelle quittiert.

Nach dem Absetzen des Funkspruches wendete RevInsp Kratzer sein Fahrzeug und fuhr dem Täterfahrzeug Richtung Anhaltestelle nach. RevInsp Millinger setzte einen weiteren Funkspruch an die Beamten der Anhaltestelle ab, wobei er sinngemäß mitteilte, daß das Privatfahrzeug des RevInsp Kratzer dem Täterfahrzeug unmittelbar folge. Dieser Funkspruch, der von verschiedenen Beamten auf ihren Dienststellen mitgehört und später bestätigt worden ist, dürfte nicht alle Beamten der Anhaltestelle erreicht haben.

Es herrschte Dunkelheit und zusätzlich war eine Sichtbehinderung durch Nebel gegeben. Durch den leichten Schneefall war die Fahrbahn äußerst glatt. Das starke Verkehrsaufkommen brachte einen erheblichen Verkehrslärm mit sich. Die Beamten standen außerhalb ihrer Fahrzeuge.

Als das Täterfahrzeug an der Anhaltestelle mit Rotlicht angehalten wurde, hielt auch RevInsp Kratzer sein Fahrzeug ca. 9 Meter dahinter an. RevInsp Kratzer und RevInsp Millinger sprangen mit gezogenen Dienstpistolen aus dem Fahrzeug und liefen - jeder auf der Seite, auf der er im Fahrzeug gesessen war - auf das vor ihnen stehende Täterfahrzeug zu.

- 4 -

Als RevInsp Kratzer, mit der Dienstwaffe in der Hand, in Zivilkleidung, in den Scheinwerferkegel des dahinterstehenden Fahrzeuges kam, war der mit Maschinenpistole bewaffnete BezInsp Franz Wenger - der das Täterfahrzeug wegen der blendenden Scheinwerfer nicht erkannt hatte - der Meinung, der für ihn sichtbare, mit einer Pistole bewaffnete Zivilist habe die Anhaltestelle erkannt und wolle nun einen unbeteiligten Fahrzeuglenker als Geisel nehmen.

BezInsp Wenger gab mit der Maschinenpistole zwei Warnschüsse in die Luft ab, worauf sich RevInsp Kratzer (der für BezInsp Wenger vermeintliche Täter) mit der Pistole in der Hand in seine Richtung drehte.

Da RevInsp Kratzer weiterhin auf das Fahrzeug zulief, gab BezInsp Wenger mit der auf Dauerfeuer gestellten Maschinenpistole zuerst einen Feuerstoß in den Boden und anschließend eingen gezielten Feuerstoß auf die Beine des vermeintlichen Täters ab.

RevInsp Kratzer wurde tödlich getroffen.

Im Zuge der Erhebungen wurde allerdings festgestellt, daß nicht nur BezInsp Wenger auf den vermeintlichen Täter geschossen hatte, sondern daß auch der in einer anderen Position befindliche BezInsp Johann Millgrammer des Gendarmeriepostens Mittersill aus der Dienstpistole M 35 auf den vorlaufenden RevInsp Kratzer Schüsse abgegeben, die Schußabgabe aber verschwiegen bzw. nicht gemeldet hatte.

Bei der Obduktion der Leiche des RevInsp Kratzer konnte nicht festgestellt werden, wer die tödlichen Schüsse abgegeben hatte.

Zu Frage B)

Ja.

Zu Frage C)

Die Staatsanwaltschaft legte die gegen die beiden Beamten erstattete Anzeige gemäß § 90 StPO zurück.

- 5 -

Zu Frage D)

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung zu Frage C).

Zu Frage E)

BezInsp Millgrammer wurde auf eigene Bitte zu einer anderen Dienststelle versetzt.

24. November 1987

Karl Blechner